

Sitzung vom 23. Oktober 2019

**934. Anfrage (Nachteilsausgleich an den Kantonalen Mittelschulen)**

Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, haben am 26. August 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Für Kinder mit einer Behinderung oder Teilleistungsstörung können sogenannte Nachteilsausgleichsmassnahmen sowohl in Bezug auf die kantonale Aufnahmeprüfung wie auch für die Schulzeit nach bestandener Prüfung getroffen werden. Der Nachteilsausgleich hat lediglich zum Ziel, eine sich aus der Behinderung ergebende Schlechterstellung auszugleichen. Insbesondere bleiben die fachlichen Anforderungen gleich hoch.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat eine Übersicht über das Ausmass der Gewährung des Nachteilsausgleichs an den einzelnen Schulen?
2. Wenn ja, wie werden diese Daten erhoben?
3. Wenn ja, unterscheiden sich die einzelnen Mittelschulen in diesem Punkt untereinander?
4. Wenn ja, worauf führt der Regierungsrat die Unterschiede zurück?
5. Welche Rechtswirksamkeit haben die von der Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich 2014 erarbeiteten Richtlinien zur Gewährung des Nachteilsausgleichs?
6. Hat der Regierungsrat Kenntnisse über die Qualität der internen Verfahrensabläufe bezüglich der Gewährung des Nachteilsausgleichs an den einzelnen Schulen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Marc Bourgeois, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Rahmen des seit April 2019 auf der Sekundarstufe II laufenden Projekts «Weiterentwicklung Nachteilsausgleich» wurden die entsprechenden Fallzahlen in 19 Mittelschulen erhoben.

Zu Frage 2:

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat den Mittelschulen ein elektronisches Raster zur Verfügung gestellt, in dem sie die Fallzahlen, aufgegliedert nach den zugrunde liegenden Diagnosen, erfassen konnten.

Zu Frage 3:

Die Quote der Fallzahlen reicht von 0,65% bis zu 3,9%. Diejenigen Mittelschulen, die Beauftragte zur Bearbeitung von Nachteilsausgleichsgesuchen eingeführt haben, weisen die höchsten Quoten auf. Unter den übrigen Mittelschulen haben in der Tendenz die Kurzgymnasien eine höhere Quote als die Langgymnasien.

Zu Frage 4:

Einzelne Mittelschulen haben sich bereits früh mit dem Thema auseinandergesetzt, Fachwissen aufgebaut und Nachteilsausgleichs-Beauftragte eingeführt. An diesen Schulen sind diese Informationen zum Nachteilsausgleich leicht zugänglich. Zudem werden diese Schulen von Behindertenfachstellen ausdrücklich empfohlen. Beide Umstände haben einen Einfluss auf die Häufung der Fallzahlen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die tendenziell höhere Quote an Kurzgymnasien auch auf deren Fächerangebot zurückgeführt werden kann. Die meisten Nachteilsausgleichsmassnahmen werden in Bezug auf Dyslexie gewährt. Für Dyslexie-Betroffene steigen die Promotionschancen, wenn Latein als dritte Fremdsprache wegfällt.

Zu Frage 5:

Die Schulleiterkonferenz übernimmt nach § 30 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (LS 413.21) Koordinationsaufgaben. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis hat sie im Einvernehmen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen erlassen.

Bei den Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen handelt es sich um eine Verwaltungsverordnung (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2013.00472 vom 2. Oktober 2013, E. 5.3.4). Diese sollen eine einheitliche und rechtsgleiche Rechtsanwendung, Auslegung und Ermessensausübung sicherstellen. Sie sind für die verwaltungsinternen Adressatinnen und Adressaten verbindlich. Eine Verwaltungsverordnung weist indessen keinen im Ausserverhältnis wirksamen selbstständigen Regelungsgehalt auf. Sie kann keine von der gesetzlichen Ordnung abweichenden Bestimmungen vorsehen.

Zu Frage 6:

Im Rahmen des Projekts «Weiterentwicklung Nachteilsausgleich» wurden Personen (Nachteilsausgleichs-Beauftragte oder Schulleitungsmitglieder) aus 14 Mittelschulen über die Praxis zum Nachteilsausgleich befragt. Gemäss diesen Gesprächen werden die durch die Schulleiterkonferenz vorgegebenen Bewilligungsabläufe eingehalten.

Zur Qualitätssicherung können sich die Entscheidungsträgerinnen und -träger bei komplexen oder strittigen Gesuchen beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt melden. Das Projekt sieht vor, dass jede Mittelschule eine «Ansprechperson Nachteilsausgleich» bestimmt, damit das Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen Fachaustausch unter den Schulen organisieren kann. Zudem werden die Fallzahlen zukünftig jährlich erhoben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**